



# DER STADTRAT VON ZÜRICH

## An den Gemeinderat

15.11.2006

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juni 2006 reichten die Gemeinderäte Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Dr. Claudia Nielsen (SP) folgende Motion GR Nr. 2006/218 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, mit der Gemeinde Stallikon und dem Regierungsrat Verhandlungen aufzunehmen, um dem Gemeinderat eine Weisung zur Eingemeindung des Gebiets Uto Kulm (= Areal nordöstlich der Gratstrasse zwischen dem Bahnhof Zürich-Üetliberg und der Abzweigung Gratweg Richtung Kolbenhof, gemäss beigelegtem Kartenausschnitt\*) durch Landabtausch vorzulegen.

Begründung:

Der Üetliberg ist Zürichs „Hausberg“: neben dem Seebecken, das wichtigste Naherholungsgebiet der Stadtzürcherinnen und -zürcher. Das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen ist gestört, seit der neue Besitzer das Uto Kulm Schritt für Schritt und am Rande der Legalität ausbaut. Insbesondere der zunehmende Fahrzeugverkehr gibt immer wieder zu Beschwerden Anlass.

Die Suche nach tragfähigen Lösungen wird durch die Tatsache erschwert, dass drei Gemeinden direkt betroffen sind: Stallikon, Uitikon und Zürich. Die Zufahrt führt über Uitikon, die Hotelanlage Uto Kulm mit dem Aussichtsturm liegt auf Stalliker Boden, während der Fernsehturm, das Uto Staffel und verschiedene Üetliberghäuser auf Stadtzürcher Gebiet stehen. Die Erholungssuchenden und BesucherInnen jedoch kommen mehrheitlich aus der Stadt Zürich. Nach dem aktuellen Zustand kann die Stadt betr. Uto Kulm nur als Anliegerin vorstellig werden und hat damit in den Verhandlungen um die künftige Nutzung des Üetlibergs (zu) wenig Gewicht.

Der politisch folgerichtige Verlauf der Gemeindegrenze würde dagegen beim Uto Kulm nicht über die Vorderkante des Berges führen, sondern entlang der Gratstrasse: Der höchste Punkt des Üetlibergs gehört eigentlich ins Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Dies gäbe der Stadt die Möglichkeit der politischen Aufsicht und Kontrolle auf dem Zürcher Hausberg, ohne dass der Grundbesitz verstaatlicht werden muss.

Beim fraglichen Gebiet handelt es sich um ein Areal von rund anderthalb Hektaren. In den letzten Jahren ist es mehrmals zu kleineren Arrondierungen und Landabtauschen zwischen der Stadt Zürich und Nachbargemeinden gekommen, so z. B. zwischen Zürich und Schlieren im Wald oberhalb Rosshau/Eichbühl. Auch mit Stallikon sollte eine Verhandlungslösung mittels Landabtausch gesucht werden.

Die Motion wurde am 21. Juni 2006 für dringlich erklärt und an den Stadtrat zur Weiterbehandlung weitergeleitet.

Der Stadtrat lehnt es aus den nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen, und beantragt stattdessen, sie in ein Postulat umzuwandeln.

1. Laut Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Im Lichte dieser Bestimmung stellt sich vorliegendenfalls zu-

nächst die Frage, ob der beantragte Auftrag – „Landabtausch mit der Gemeinde Stallikon“ – überhaupt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt. Gemäss § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können zwar die Gemeinden ihre Grenzen bereinigen oder abändern, aber nur in gegenseitigem Einvernehmen und mit der Genehmigung des Regierungsrates. Dies besagt nichts anderes, als dass eine Gemeinde nicht allein von sich aus diesbezügliche Beschlüsse treffen, sondern nur in Übereinstimmung mit den andern Gemeinden, welche von einem allfälligen Landabtausch betroffen sind, tätig werden kann. Dem Stadtrat fehlt deshalb im heutigen Zeitpunkt die alleinige Zuständigkeit, welche erforderlich wäre, um einen verbindlichen Auftrag entgegenzunehmen. Es ist allerdings durchaus denkbar, dass, wenn solche Verhandlungen aufgenommen würden, diese zu einem Erfolg führen und im Anschluss daran dem Gemeinderat entsprechende Anträge unterbreitet werden könnten. Sollten indessen diese Verhandlungen scheitern, so müsste dannzumal die Motion wegen Unmöglichkeit abgeschrieben werden. Im Moment bedeutet dies, dass über die Erfüllung der fraglichen Motion noch nichts ausgesagt werden kann. Der Stadtrat lehnt es deshalb ab, sie entgegenzunehmen.

2. Auch wenn es der Stadtrat ablehnt, die vorliegende Motion entgegenzunehmen, will er nicht verschweigen, dass er die darin geäusserte Ansicht über die Probleme, welche sich aus der Nutzung und der Bewirtschaftung des Uetlibergs bzw. der Hotelanlage Uto Kulm ergeben, teilt. Er ist deshalb auch schon wiederholt bei den zuständigen kantonalen Behörden sowie bei den Gemeinden Stallikon und Uitikon vorstellig geworden, um auf adäquate Lösungen hinzuwirken.

Bereits in einer Antwort des Stadtrates vom 1. November 2006 auf eine Interpellation von Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Martin Abele (Grüne) zu den Nutzungskonflikten auf dem Uetliberg (vgl. StRB Nr. 1301/2006) wurde darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Probleme auf dem Uto Kulm nur durch eine übergeordnete Festlegung gelöst werden könnten. Dies hat auch der Kanton erkannt. Er plant deshalb den Erlass eines kantonalen Gestaltungsplans, welcher die sich widersprechenden Interessen der Öffentlichkeit, des Hotels Uto Kulm und der Nachbargemeinden angemessen berücksichtigen soll. Mit diesem Gestaltungsplan soll aus Sicht des Stadtrates insbesondere festgelegt werden, dass der Aussichtsturm, das Känzeli und der Wanderweg öffentlich zugänglich zu sein haben. Es soll auch festgelegt werden, welche Nutzungen (z. B. Events) zulässig und wie viele damit zusammenhängende Autofahrten erlaubt sind. Der Regierungsrat hat die Baudirektion im September dieses Jahres beauftragt, bis Ende 2006 ein Nutzungskonzept Uetliberg/Uto Kulm und die richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen zu erarbeiten.

In Anbetracht all dieser Bemühungen um eine angemessene Lösung der nicht zu bestreitenden Probleme auf dem Uetliberg, ist der Stadtrat bereit, die Anliegen der Motion in der Form eines Postulats entgegenzunehmen, und beantragt deshalb, den betreffenden Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Dies gäbe dem Stadtrat die Gelegenheit, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und die für eine allfällige Erfüllung des betreffenden Anliegens geeigneten Schritte in die Wege zu leiten. Dazu zählen etwa die Aufnahme von Verhandlungen mit den involvierten Nachbargemeinden Stallikon und Uitikon und in entsprechender Weise

die Mitwirkung an den richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**